

Hausordnung der Kath. Schule St. Marien (Stand: Mai 18)

Allgemeine Vorbemerkung

Die vorliegende Schul- und Hausordnung soll unsere Schule zu einem Raum machen, in dem alle hilfsbereit und in gegenseitigem Vertrauen zusammenwirken und in dem ein ungestörtes Arbeiten sowie ein angenehmer Aufenthalt möglich ist. Das verlangt verantwortliche Selbstbeherrschung, Rücksichtnahme und Toleranz. Respekt voreinander und Fairness helfen Konflikte zu lösen. Ein höfliches und freundliches Verhalten zwischen allen Beteiligten sollte den Umgang miteinander prägen. Alle sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Schul- und Hausordnung und tragen auch durch ihr Verhalten außerhalb zum guten Ruf der Schule bei. In der Schule üben die Schulleiter oder Stellvertreter im Auftrag des Schulträgers (Erzbistum Berlin) das Hausrecht aus.

1. Unterrichtsorganisation

Schüler und Lehrer¹ tragen gemeinsam zu einem guten und angenehmen Lern- und Arbeitsklima bei.

Dazu müssen

alle Schüler:

- pünktlich zum Unterrichtsbeginn anwesend sein,
- aufmerksam und aktiv den Unterricht mitgestalten,
- Anordnungen von Lehrern und anderen dazu befugten Personen befolgen,

alle Lehrer:

- den Unterricht pünktlich beginnen und beenden,

alle Schüler und Lehrer:

- dafür sorgen, dass nach Unterrichtsbeginn im Haus und auf den Fluren Ruhe herrscht,
- sorgfältig vorbereitet sein und
- sich gegenseitig helfen.

2. Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr.

Am Anfang des Unterrichts wird ein Gebet gesprochen.

Ist eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft, muss der Klassensprecher oder ein anderer damit beauftragter Schüler im Sekretariat Bescheid sagen.

¹ Wegen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Hausordnung die männliche Form verwendet, womit Frauen und Männer, Schülerinnen und Schüler, in gleicher Weise gemeint sind.

Öffnung der Schule:

Die Schule wird in der Regel 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Die Schüler der Mittelstufe im Gymnasium, deren Unterricht später als 8.00 Uhr beginnt, dürfen Unterrichtsräume und Flure erst betreten, wenn die vorangegangene Unterrichtsstunde beendet ist. Zum Aufenthalt in der Zeit bis zum Unterrichtsbeginn können die überdachten Bereiche auf dem Hof und der Bereich vor der Cafeteria im Erdgeschoss des Klassentrakts genutzt werden.

3. Erkrankungen - Beurlaubungen - Befreiungen

Kann ein Schüler aufgrund von Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, ist die Schule oder der Klassenlehrer am Tag der Erkrankung bis spätestens 10.00 Uhr per Mail oder telefonisch zu informieren. Innerhalb von drei Tagen ab Krankheitsbeginn muss eine schriftliche Mitteilung über die Erkrankung von den Eltern erstellt und in der Schule abgegeben werden. Für versäumte Einzelstunden ist eine schriftliche Entschuldigung (s.o.) vorzuzeigen.

Vorhersehbare Arztbesuche, Heilbehandlungen und sonstige schulfremde Verpflichtungen sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so hat er sich bei dem Lehrer oder Erzieher/ Sozialpädagogen der laufenden bzw. folgenden Stunde zu melden, damit dieser das Fehlen im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerken kann.

Bei Erkrankungen schickt der unterrichtende Lehrer, Erzieher oder Sozialpädagoge den Schüler in das Krankenzimmer an der Pforte, damit die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können.

Schüler der Sekundarstufe I müssen in jedem Fall im Sportunterricht anwesend sein. Der Sportlehrer kann im Gymnasium in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleitung von dieser Anwesenheitspflicht befreien.

Für Beurlaubungen gelten die Bestimmungen der AV „Schulbesuchspflicht“.

4. Anwesenheit/Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Den Schülern ist es nicht erlaubt, sich eigenmächtig vom Unterricht zu entfernen.

Schüler der Mittelstufe dürfen das Schulgelände während der Unterrichts- und Pausenzeiten (aus versicherungstechnischen Gründen) nicht verlassen.

Für die Teilnahme an den Kursen der gymnasialen Oberstufe gelten die von der Senatsschulverwaltung für Jugend und Bildung erlassenen Bestimmungen.

5. Verhalten während der Pausen

Pausen dienen der Erholung zwischen den Unterrichtsstunden. Schüler und Lehrer sorgen in den Pausen für ein Höchstmaß an Bewegungsfreiheit, ohne dass dabei die Sicherheit sowie der Unterricht beeinträchtigt werden.

Jeder soll sich höflich und rücksichtsvoll verhalten, so dass niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird.

Während der kleinen Pausen können die Schüler in ihren Klassenräumen oder auf den Gängen bleiben.

Während der großen Pausen gehen alle Schüler der Mittelstufe unverzüglich auf den Pausenhof, die Schüler des Kurssystems verlassen das Foyer, dürfen sich aber in den Kursräumen des Fachtrakts 1.1, 2.1 sowie 3.1 – 3.3 und dem Oberstufenraum aufhalten. Für die Schüler der ISS gelten zusätzlich die Regelungen zum Besuch des ISS-Hauses.

In Regenpausen halten sich die Schüler im überdachten Bereich des Pausenhofes und in der Cafeteria auf.

In der Mensa ist die Mensaordnung zu beachten.

6. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule. Schüler und Lehrer haben dafür zu sorgen, dass die schulische Einrichtung geschont wird und in einem Zustand bleibt, dass auch die nachfolgenden Schüler noch gut damit arbeiten können und die Sicherheit nicht gefährdet wird.

Dazu müssen

- alle darauf achten, dass das Schuleigentum, z.B. durch Beschmierungen der Wände oder durch Zerkratzen der Tische, nicht beschädigt wird.
- alle darauf achten, dass die Unterrichts- und Freizeiträume so hinterlassen werden, wie man sie selber antreffen will. Dasselbe gilt vor allem für die Toiletten.
- alle darauf achten, dass beschädigte Einrichtungen dem Schulbüro sofort gemeldet werden.
- diejenigen, die etwas vorsätzlich beschädigt haben, auch selbst für die Beseitigung der Schäden oder die Kosten aufkommen.
- Teile des Pausenbereichs bei schlechten Wetter gesperrt werden (Sportplatz, Rasenflächen), um eine Verschmutzung der Gebäude zu vermeiden.
- alle darauf achten, dass die Räume nach Schulschluss so hinterlassen werden, dass das Reinigungspersonal möglichst wenig Arbeit hat.
- alle Klassen und Kurse einen Ordnungsdienst einrichten, der am Ende des Unterrichtstages den Unterrichtsraum reinigt. Der anfallende Müll wird getrennt erfasst und entsorgt (Papier: blaue Tonne / Wertstoffe: gelbe Tonne / Restmüll: graue Tonne).

Gegenstände, die den Unterrichtsbetrieb oder den Schulfrieden beeinträchtigen oder andere gefährden, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände verboten. Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich des kleingepflasterten Bereichs vor dem Eingang der Schule) untersagt.

7. Umgang mit digitalen Medien

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Zubehör darf nicht sichtbar getragen werden. Der unterrichtende oder außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrer, Erzieher oder Sozialpädagoge kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium in der Regel vorübergehend einbehalten.

Über das Sekretariat oder die Pforte kann in Notfällen jederzeit Kontakt (z.B. von oder zu Erziehungsberechtigten) aufgenommen werden.

Bild- und Tonaufnahmen sind generell verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

8. Verhalten außerhalb des Schulgeländes

Das Auftreten in der Öffentlichkeit bestimmt den Ruf der Schule entscheidend mit. Alle am Schulleben Beteiligten haben daher dazu beizutragen, durch ihr Verhalten ein positives Bild der Schule zu vermitteln.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnungen werden Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Rahmenschulordnung für die Katholischen Schulen des Erzbistums Berlin ergriffen.